

wiesen sind. Er koordiniert den Ablauf der Geschäfte in der Akademie und trägt für die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der gesamten Akademie die Verantwortung.

(2) Der Generalsekretär ist für die Auslandsbeziehungen der Akademie verantwortlich.

(3) Der Generalsekretär beruft die Mitglieder der Nationalkomitees und leitet deren Tätigkeit an.

(4) Der Generalsekretär sorgt für die Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Der Generalsekretär vertritt die Akademie als Planträger, soweit nicht die Organe der Arbeitsgemeinschaften der Institute die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Pläne in ihrem Bereich tragen.

§ 28

Dem Generalsekretär stehen ehrenamtliche Stellvertreter zur Seite. Sie werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Präsidium aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder berufen.

Wahlen

§ 29

(1) Akademiemitglieder werden auf Vorschlag der Klassen vom Plenum gewählt.

(2) Diese Wahlen werden durch das Erweiterte Präsidium vorbereitet. Es gibt Richtlinien für die Wahlvorschläge, nimmt Vorschläge der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften der Institute und der Leiter der Sektionskonsilien entgegen und überweist sie den Klassen zur Beachtung bei ihren Beratungen.

(3) Die Wahl findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(4) Korrespondierende Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Ausland können auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes nach Befürwortung durch die zuständige Klasse und das Präsidium vom Plenum jederzeit gewählt werden.

§ 30

Ehrenmitglieder der Akademie können auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes nach Befürwortung durch das Präsidium jederzeit vom Plenum gewählt werden.

§ 31

Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Zu einer solchen Abstimmung ist mindestens 14 Tage vorher besonders einzuladen.

§ 32

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten gemäß § 25 Abs. 2 werden auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Akademie vom Plenum gewählt.

(3) Die Sekretäre werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Klasse auf Vorschlag ihrer Klasse und nach Befürwortung des Präsidiums vom Plenum gewählt.

(4) Die Stellvertretenden Sekretäre werden von der Klasse aus dem Kreis ihrer Ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(5) Die Leiter der Sektionskonsilien sowie die Leiter (Vorsitzenden) der Arbeitsgemeinschaften der Institute werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten vom Erweiterten Präsidium gewählt. Der Vorsitzende der Forschungsgemeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 3 zugleich Vizepräsident.

(6) Die Wahlen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfolgen auf 4 Jahre. Dabei ist einmalige, nur in Ausnahmefällen zweimalige Wiederwahl für dieselbe Funktion zulässig.

(7) Für die Wahlen gemäß Abs. 6 wird ein einheitlicher Wahltermin festgesetzt; die Wahlsitzung des Plenums gemäß Absätzen 1 und 3 leitet der Generalsekretär. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt erforderlichenfalls für die Zeit bis zum Wahltermin eine Nachwahl.

(8) Die zu Wählenden müssen einen ständigen Wohnsitz haben, der die Wahrnehmung der ihnen obliegenden akademischen Pflichten am Sitz der Akademie ermöglicht.

§ 33

Akademische Grade, Professor

(1) Die Akademie hat das Recht, im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen akademische Grade zu verleihen.

(2) Durch Beschluß des Plenums können Mitarbeiter der Akademie bei ausgezeichneten Leistungen zum Professor ernannt werden.

§ 34

Auszeichnungen der Akademie

(1) Das Plenum der Akademie verleiht in Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste in jedem Jahr Leibniz-Medaillen und in jedem dritten Jahr die Helmholtz-Medaille und den Friedrich-Engels-Preis.

(2) Das Plenum ist berechtigt, weitere Auszeichnungen der Akademie zu schaffen.

(3) Die Bedingungen für die Verleihung solcher akademischen Auszeichnungen werden vom Plenum in Auszeichnungsordnungen festgelegt.

§ 35

Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel alle 4 Wochen, die Sitzungen der Klassen alle 2 Wochen an einem Donnerstag statt. Nicht zur Akademie als Gemeinschaft der Wissenschaftler gemäß § 1 gehörende Gäste können am wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines Mitgliedes mit Zustimmung des Plenums bzw. der Klasse teilnehmen.

(2) An dem Donnerstag, der dem 3. Juli am nächsten liegt, findet der mit einem öffentlichen Festvortrag verbundene Leibniz-Tag der Akademie statt. An diesem Tage werden die neugewählten Akademiemitglieder vorselektiert und die Leibniz-Medaillen und die Helmholtz-Medaille verliehen.